

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat 2020/575 «Best-Practice-Richtlinie für Holzbauten» 2020/575

vom 20. Dezember 2022

1. Text des Postulats

Am 5. November 2020 reichte Laura Grazioli das Postulat 2020/575 «Best-Practice-Richtlinie für Holzbauten» ein, welches vom Landrat am 4. November 2021 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

In seiner Antwort zur Interpellation 2019/621: «Nutzung der natürlichen CO₂-Speicher im Baselbiet als Teil einer effektiven Klimaschutzstrategie» hielt der Regierungsrat fest, dass die Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen beim Bau aus gesamtökologischer Sicht sinnvoll ist. Zur Frage nach der Möglichkeit einer erhöhten Nutzungsziffer für Holzbauten als Anreiz für vermehrtes Bauen mit Holz, nahm er folgendermassen Stellung:

«Häuser aus Holz verlängern den Kohlenstoffspeicher aus dem Wald. Ein grosser Vorteil von Holz ist dessen Dämmungswert, welcher bei den Bauten eine geringere Wandstärke erlaubt. Gerade in dicht bebauten Zonen kann durch die Verwendung von Holz effektiv Nutzfläche gewonnen werden. Mit den bestehenden raumplanerischen Instrumenten können bereits Anreize gesetzt werden. Insbesondere in den Zonenreglementen haben die Gemeinden die planerische Freiheit, Holzbauten vorzusehen und deren Nutzungsziffer zu erhöhen. Das zentrale Planungsinstrument in unserem Kanton für individuell zugeschnittene Bebauungen ist der Quartierplan. Auf der Grundlage der übergeordneten Gesetzgebung aus eidgenössischem Raumplanungsrecht und kantonalem Raumplanungs- und Baugesetz lassen sich die hier notwendigen Spielräume ohne weiteres schaffen, sofern dies die Gemeinde oder die Bauherrschaft auch wirklich wollen. Im Quartierplan-Reglement könnten die Vorschriften so festgelegt werden, wonach Teile oder ganze Areale in Holz realisiert werden sollen. Als zusätzliche Anreize für die Förderung von Holzbauten könnten aus raumplanerischer Sicht, den Gemeinden empfohlen werden, im Rahmen ihrer Zonenreglemente unabhängig von zusätzlichen Ausnutzungsmöglichkeiten die Holzbauweise generell zu empfehlen als Beitrag zu einer nachhaltigen Ressourcen-Politik. Eine Best-Practice-Richtlinie könnte dazu als Unterstützung entwickelt werden.»

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Best-Practice-Richtlinie für Holzbauten zuhanden der Gemeinden zu erarbeiten

2. Stellungnahme des Regierungsrats

Bauen mit Holz bietet viele Vorteile und erlebt in den letzten Jahren einen regelrechten Aufschwung. In der Langfristplanung des Regierungsrats ist vorgesehen, dass sich der Kanton als Holzbaupionier in bestehenden und neuen Technologien etabliert. So wird beispielsweise auch der

geplante Verwaltungsneubau Kreuzboden in Liestal als Holzbau projektiert (vgl. LRB 508 vom 27. August 2020). Bei der erwähnten Best-Practice-Richtlinie aus der Interpellation 2019/621 «Nutzung der natürlichen CO₂-Speicher im Baselbiet als Teil einer effektiven Klimaschutzstrategie» handelt es sich um einen offen formulierten Vorschlag, der verschiedene Teilaspekte der kommunalen Nutzungsplanung anspricht.

Vorschriften und Anreize zur Förderung von Holzbauten in den Zonenvorschriften der Gemeinden wirken regulierend und können zu einem starken Eingriff ins Grundeigentum führen. Gleichzeitig geht es um die Frage, ob und weshalb die Verwendung eines bestimmten Baumaterials gegenüber anderen bevorzugt werden soll. In der Rahmennutzungsplanung besteht die Gefahr, dass solche Vorschriften letztlich unverhältnismässig erscheinen oder nicht geeignet sind, eine gewünschte räumliche Entwicklung zu begünstigen. Anreize, die beispielsweise eine Erhöhung des zulässigen Nutzungsmasses («Bonus») beabsichtigen, zielen am Grundauftrag der Raumplanung vorbei, indem sie einzelne, wenn auch durchaus wichtige, sektorale Interessen bevorzugen oder gar zu einer (unerwünschten) stärkeren Versiegelung des Bodens beitragen (durch Boni erhöhte Überbauungs- bzw. Bebauungsziffer).

Demgegenüber sind bei Quartierplanungen die Möglichkeiten vielfältiger und die Planungen sind spezifischer auf die lokalen Bedürfnisse zugeschnitten. Die Erarbeitung einer solchen Sondernutzungsplanung erfolgt in Abstimmung zwischen Gemeinden und Grundeigentümerschaft. In diesem Prozess liegt das grösste Potential, einen nachhaltigen Holzbau zu fördern. Bisher gibt es jedoch noch zu wenige konkrete Beispiele für Quartierplanungen, welche die Verwendung von Holz als Baustoff verlangen und deshalb als gutes Beispiel im Sinne einer Richtlinie dienen könnten. Die Erarbeitung einer Best-Practice-Richtlinie (für Planungsprozesse) würde deshalb ihren Zweck verfehlen, weil darin nur allgemeine Hinweise und Empfehlungen aufgearbeitet werden könnten, die sich beispielsweise auch beim Branchenverband Holzbau Schweiz wiederfinden.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2020/575 «Best-Practice-Richtlinie für Holzbauten» abzuschreiben.

Liestal, 20. Dezember 2022

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Kathrin Schweizer

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich